

Rechtsverordnung über die Benutzung von Badeseen

Rechtsverordnung der Stadt Rastatt über die Benutzung des

- 1. Sämannsees, Gemarkung Rastatt-Wintersdorf**
- 2. Sauweidesees, Gemarkung Rastatt-Wintersdorf**
- 3. Sees an der Lindenallee, Gemarkung Rastatt-Ottersdorf.**

Der Gemeinderat hat aufgrund § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S.1) i. V. m. § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung BW in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578; ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292) am 24.07.2000 folgende Rechtsverordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.07.2020, beschlossen:

1. Abschnitt Benutzung des Seeuferbereichs

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich der Seen auf der Gemarkung Rastatt-Wintersdorf und Rastatt-Ottersdorf.

Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 2948/3 auf Gemarkung Rastatt-Wintersdorf, Flst. Nr. 3066 und 3067 auf Gemarkung Rastatt-Wintersdorf und Flst. Nr. 438 auf Gemarkung Rastatt-Ottersdorf.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Rastatt, Verwaltungsgebäude Zimmer 2.51, niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Abbrennen von Grill- und Lagerfeuern;
4. das Betreten in den ausgewiesenen Fischschon- und Vogelschutzgebieten ,
5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
6. das Mitbringen und die Inbetriebnahme von Stromerzeugungsgeräten,

7. das Mitbringen von Hunden,
8. die Entnahme von Wasserpflanzen und das Entfernen von Blütenständen im Schilf,
9. das Betreten während der Krötenwanderung.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten;
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen (auch Motorrad und Moped),
3. das Zelten und
4. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3

Beschränkungen

(1) Das Befahren der Seen in Rastatt-Wintersdorf ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote), vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, zulässig. Auf dem See in Rastatt-Ottersdorf ist das Befahren nur mit Badebooten (Schlauchboot mit Paddel) zulässig, hier ist auch die Benutzung von Windsurfbrettern und Segelbooten untersagt.

(2) Für das Befahren der Seen in Rastatt-Wintersdorf gelten folgende Einschränkungen:

Folgende Segelboottypen sind nicht zugelassen:

- a) Mehrumpfboote (Katamarane);
- b) Boote mit einer Länge von mehr als 5 m

§ 4

Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer der Seen alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,

- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften
zu vermeiden.
- (2) Folgende Abstände für die Seen in Rastatt-Wintersdorf sind einzuhalten:
- 1. Mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 5 Meter;
 - 2. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 5 Meter.
- (2a) Auf der Wasserfläche des Sämensee in Rastatt-Wintersdorf ist zu allen Teilen der Betriebsanlage, die der Sand- und Kiesgewinnung dienen (auch zu Bojen oder Schwimmkörpern), ein Abstand von mindestens 10 Meter einzuhalten.
- (3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.
- (4) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (*Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstrassen-Ordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl. I Nr. 69 vom 13. Oktober 1998, S. 3148*) zu beachten.
- (5) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.
- (6) In der Zeit von abends 20.00 Uhr bis morgens 6.00 Uhr sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren der Seen mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.
- (7) Das Baden ist nur auf eigene Gefahr erlaubt.
- (8) Auf dem See an der Lindenallee in Rastatt-Ottersdorf ist das Schlittschuhlaufen verboten.
- (9) Im See an der Lindenallee in Rastatt-Ottersdorf ist das Tauchen mit Atemschutzgeräten verboten,
- (10) Auf dem See an der Lindenallee in Rastatt-Ottersdorf ist das Befahren mit Modellschiffen mit Verbrennungsmotoren verboten.
- (11) Das Baden von Tieren im See ist verboten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 5

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Rechtsverordnung gilt nicht für Pächter und verpachtete Flächen am Uferbereich.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Grill- und Lagerfeuer abbrennt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Böschungen in den ausgewiesenen Fischeschon- und Vogelschutzgebieten betritt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Stromerzeugungsgeräte mitbringt und in Betrieb nimmt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Hunde mitbringt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Wasserpflanzen und Blütenstände im Schilf entfernt,
9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 während der Krötenwanderung den Seeuferbereich betritt,
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet;
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen (auch Motarräder und Moped) fährt;
12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet;
13. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt;
14. entgegen § 3 Abs. 1 den See in Rastatt-Ottersdorf mit anderen Booten als mit den zugelassenen Schlauchbooten befährt,
15. entgegen § 3 Abs. 2 die Seen in Rastatt-Wintersdorf mit nicht zugelassenen Segelbooten befährt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 oder 2a die geforderten Abstände nicht einhält;

17. entgegen § 4 Abs. 6 den See in der Zeit von abends 20.00 Uhr bis morgens 06.00 Uhr, bei stürmischen Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt;
18. entgegen § 4 Abs. 8 auf dem See in Rastatt-Ottersdorf mit Schlittschuhen läuft,
19. entgegen § 4 Abs. 9 im See in Rastatt-Ottersdorf mit Atemschutzgeräten taucht,
20. entgegen § 4 Abs. 10 den See in Rastatt-Ottersdorf mit Modellschiffen mit Verbrennungsmotoren befährt,
21. entgegen § 4 Abs. 11 Tiere im See badet,

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastatt, den 25. Juli 2000

Der Oberbürgermeister

Rastatt, den 1. Oktober 2001

Rastatt, den 1. August 2020

Hans Jürgen Pütsch